

Erfordernis der gesellschaftlichen Entwicklung. Doch nicht nur die wechselseitige Bedingtheit von materieller Produktion und Mensch, sondern insbesondere auch humanistische Gründe müssen uns veranlassen, dem Schutz von Leben und Gesundheit im Arbeitsprozeß eine besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

2. Straftaten gegen den Gesundheits- und Arbeitsschutz

— sie richten sich in ihrer Grundtendenz gegen Leben und Gesundheit der Menschen und damit gegen höchste individuelle und gesellschaftliche Werte — sind Eingriffe in grundlegende Rechte und Interessen der Bürger und der sozialistischen Gesellschaft. Sie wirken — wenn auch in ihren Folgen nicht beabsichtigt — der Verwirklichung des für die sozialistische Gesellschaftsordnung typischen Grundsatzes entgegen, daß im „Mittelpunkt all unseres Strebens ... der Mensch und seine allseitige Entwicklung (steht)“².

3. Mit einem Tatbestand über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Arbeitsschutzverletzungen im neuen StGB würden wir in umfassender Weise und mit aller Konsequenz die auf den allseitigen Schutz der Persönlichkeit gerichtete Politik des sozialistischen deutschen Rechtsstaates dokumentieren. Mit ihr könnten wir in noch stärkerem Maße und mit noch größerer Überzeugungskraft das humanistische Grundanliegen des neuen StGB und seine Ausrichtung auf die Herstellung und Gewährleistung der Interessenübereinstimmung in dieser elementaren Frage ausdrücken.

4. Das StGB würde ferner eine geschlossenere Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Verletzungen der Persönlichkeit erhalten. Eine Strafrechtsnorm zum Schutze des Lebens und der Gesundheit im Arbeitsprozeß ist nicht nur für die Leiter, sondern für alle Werktätigen im Arbeitsprozeß bedeutsam.

5. Schließlich sollte nicht unberücksichtigt bleiben, daß all jene sozialistischen Staaten, die in den letzten Jahren neue Strafgesetzbücher schufen, Normen über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Arbeitsschutzverletzungen in das StGB einbezogen³.

Zum Inhalt der Norm zum Schutze des Lebens und der Gesundheit im Arbeitsprozeß

Eine solche Norm muß mit dem gegenwärtigen Entwicklungsstand unserer Gesellschaft übereinstimmen. Sie muß insbesondere auf den in den letzten Jahren im Bereich der materiellen Produktion vollzogenen Veränderungen basieren: auf der mit der Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems entwickelten wissenschaftlichen Führungstätigkeit, dem gewachsenen Bewußtsein und den höheren Fähigkeiten und Kenntnissen der Leiter und aller Werktätigen. In sie müssen die Erkenntnisse über das differenzierte Wesen dieser Rechtsverletzungen, ihre Ursachen, die Umstände ihrer Entstehung, die Erfahrungen der Rechtspflegeorgane bei ihrer Bekämpfung und die gewachsenen Möglichkeiten zur Entfaltung der verschiedenen rechtlichen Verantwortlichkeitsformen Eingang finden. Sie muß die Schwierigkeiten der Rechtsprechung bei der Bekämpfung dieser Rechtsverletzungen zu lösen versuchen, d. h. nach exakteren Kriterien zur Abgrenzung der Straftaten von den anderen Rechtsverletzungen streben.

Ferner müssen wir berücksichtigen, daß es sich hier um Fahrlässigkeitstaten handelt, die herbeigeführten Folgen also nie beabsichtigt sind. Schon aus diesem Grunde kann nicht jeder fahrlässig verursachte Schaden kriminellen Charakter tragen. Zudem darf die Tatsache nicht übersehen werden, daß es sich um Verhaltensweisen

handelt, die im Produktionsprozeß geschehen, also in einem gesellschaftlichen Bereich, der durch beständige Bewegung, Veränderung usw. gekennzeichnet ist, zwar im steigenden Maße planmäßig gestaltet und beherrscht wird, aber noch immer Quellen der Ungewißheit enthält und in dem daher Situationen auftreten, die kurzfristig eine Entscheidung erfordern.

Lediglich durch die Übernahme des § 31 ASchVO und des § 27 der 3. DVO zum LPG-Gesetz in das neue StGB wird diese Aufgabe nicht zu lösen sein. Unter anderem ruft die gegenwärtige Fassung dieser Tatbestände erhebliche Schwierigkeiten insbesondere bei der Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für die Gefährdung des Lebens und der Gesundheit durch Arbeitsschutzverletzungen und ihrer Abgrenzung von den Ordnungswidrigkeiten hervor. Nicht zuletzt gibt es auch Zweifel an der Kriminalstrafwürdigkeit der Gefährdung überhaupt bzw. besteht Unsicherheit darüber, worin eine strafrechtlich bedeutsame Gefahrensituation besteht.

Die strafrechtlich relevante Gefährdung im Arbeitsprozeß müßte jene schuldhaften Verletzungen von Pflichten des Gesundheits- und Arbeitsschutzes durch Leiter und leitende Mitarbeiter der Betriebe erfassen, die das Leben und die Gesundheit bedrohen. Wenn diese Rechtsverletzungen auch noch keine schädlichen Auswirkungen auf das Leben und die Gesundheit haben, so ist doch für sie charakteristisch, daß ihnen die objektive innere Entwicklungstendenz zu einem solchen Schaden eigen ist. Die Pflichtverletzung verursacht eine Situation, die alle notwendigen Bedingungen zu einem Schaden für Leben und Gesundheit enthält. Ihr mangelt es meist nur an der hinreichenden Gesamtheit der notwendigen Bedingungen, insbesondere des Zusammenwirkens dieser Bedingungen zur Herbeiführung eines Unfalls. Die Gefährdung enthält also die Möglichkeit eines solchen Schadens. Der Straftat muß diese Möglichkeit der Schädigung des Lebens und der Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit eigen sein. Die strafrechtlich bedeutsame Gefährdung ist daher kein einfaches Begehungsdelikt und keine bloße Verletzung von Ordnungs- und Sicherheitsregeln. Die Pflichtverletzung muß eine tatsächliche, nachweisbare Gefahrensituation für Leben und Gesundheit verursachen. Ferner sollten bei diesen Delikten die von der Gefährdung ausgehenden möglichen Folgen für Leben und Gesundheit sowohl individuell als auch gesellschaftlich erheblich sein.

Einer solchen Gefährdungstraftat sollten daher folgende objektive Merkmale eigen sein:

- Die Gefahr muß sich gegen Leben und Gesundheit von Menschen richten;
- die Gefahr muß akut sein, d. h. eine objektiv bestehende, erkenn- und nachweisbare, unmittelbare Situation darstellen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Schaden für einen oder mehrere Menschen verursachen kann;
- die Gefahr muß geeignet sein, schwerwiegende Folgen (Tod oder erhebliche Gesundheitsschäden) herbeizuführen.

Die Tatsache, daß diese Rechtsverletzungen noch keinen Schaden für Leben und Gesundheit verursachen, sondern erst eine Gefahr herbeiführen, sollte uns zu einer Einschränkung auch von der Schuld her veranlassen, um nur die tatsächlich krassen Widersprüche mit strafrechtlichen Mitteln zu bekämpfen. Das könnte durch eine Beschränkung auf bewußt fahrlässige Gefährdungen geschehen.

Die geltenden Tatbestände regeln auch die vorsätzliche Gefährdung. Diese Alternative hatte bisher keinerlei praktische Bedeutung. Es erhebt sich daher zumindest

² W. Ulbricht, a. a. O., S. 95.

³ Vgl. Art. 140 des StGB der RSFSR, § 258 des StGB der VR Ungarn, Art. 368 des StGB der Sozialistischen Republik Rumänien, Art. 224 Abs. 3 des StGB der CSSR.